

## **Bekanntmachung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Wasserbehörde nach § 5 Absatz 2 UVPG**

### Gewässerausbau zum Hochwasserschutz der der Stadt Grevesmühlen

Die Stadt Grevesmühlen beabsichtigt für den Hochwasserschutz die Verbesserung der Vorflutverhältnisse im Bereich der L03. Die vorhandenen Rohrleitungen und Vorfluter sind bei Starkregenereignissen nicht in der Lage das anfallende Niederschlagswasser abzuführen. Die Überlastung der Systeme führte in der Vergangenheit zu wiederholten Überstauungen der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sowie der Schweriner Straße.

Die Stadt Grevesmühlen beabsichtigt den Neubau einer Rohrleitung des Gewässers II. Ordnung 7/16/B4a/B2 als Ersatz der vorhandenen Rohrleitung sowie den Bau eines Regenrückhaltebeckens vor Einleitung in die Rohrleitung.

Die Maßnahme stellt einen Gewässerausbau gem. § 68 WHG dar. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg hat im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs.1 Nr. 1 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung unter Berücksichtigung der ausgeführten Schutzkriterien der Anlage 3 UVPG hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen waren.

Entscheidungsrelevant für die Beurteilung waren folgende Kriterien:

- Von dem Vorhaben sind nur geringe Umweltauswirkungen abzuleiten.
- Die Bauarbeiten werden innerhalb festgelegter Fristen ausgeführt, um Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie artenschutzrechtliche Tatbestände zu vermeiden.
- Die Auswirkungen auf Schutzgüter sind räumlich eng auf den Maßnahmeort begrenzt und bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht als signifikant einzustufen.

### **Ergebnis der Vorprüfung: Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.**

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet über den Antrag entsprechend den bestehenden wasserrechtlichen Gesetzesvorschriften.

Weiss  
Landrätin

Im Internet unter <https://www.nordwestmecklenburg.de/de/oeffentliche-bekanntmachungen.html> mit Ablauf des 16.11.2018 öffentlich bekannt gemacht.